

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Mag. Mathias Grandosek und Univ. Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über Antrag der Hutchison 3G Austria GmbH, Gasometer C, Guglgasse 12/10/3, 1110 Wien, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. Bertram Burtscher, Seilergasse 16, 1010 Wien, auf Erlass einer Teilzusammenschaltungsanordnung gemäß § 48 Abs 1 iVm § 50 Abs 1 TKG 2003 gegenüber Multikom Austria Telekom GmbH, Jakob-Haringer-Straße 1, 5020 Salzburg, in der Sitzung vom 20.4.2009 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 48 Abs 1, § 50 Abs 1 iVm § 117 Z 7 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr 70/2003 idgF (im Folgenden „TKG 2003“) wird für die Zusammenschaltung der öffentlichen Kommunikationsnetze der Hutchison 3G Austria GmbH (im Folgenden „H3G“) und Multikom Austria Telekom GmbH (im Folgenden „Multikom“) zum Bescheid Z 2/07-83 vom 20.4.2009 als Anhang 23 Folgendes angeordnet:

Anhang 23 - Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geografischen Rufnummern

1. Grundsätzliches

1.1 Regelungsgegenstand

Dieser Anhang regelt die wechselseitigen technischen und betrieblichen Abläufe zur Gewährleistung der Portabilität von geografischen Rufnummern iSd § 36 KEM-V zwischen den festen Telekommunikationsnetzen der Vertragspartner in ihrer Funktion als KNB und bzw oder in der Funktion als KDB.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Regelungen geografische Rufnummern von ihrem Netz zum Netz des anderen Zusammenschaltungspartners zu portieren. Werden in der Folge keine ausdrücklichen Abweichungen vereinbart, so gelten alle Regelungen reziprok.

1.2 Zielbestimmungen

Ziel dieses Anhangs ist es, unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen der Nutzer sowie der Interessen der Vertragspartner die effiziente Abwicklung der Verpflichtung zur Portabilität von geografischen Rufnummern gemäß § 36 KEM-V zu gewährleisten.

Die Vertragspartner arbeiten zu diesem Zweck vertrauensvoll und im Interesse der Nutzer zusammen. Sie verpflichten sich insbesondere, den Ablauf des Geschäftsfalls (gesamter Portierungsprozess gem Punkt 3. dieses Anhangs) nicht unnötig zu verzögern (z.B. durch verspätete Weitergabe von Informationen, etc).

Die Vertragspartner können bei einer Portierung mittels Onward-Routing eine der nachstehenden Funktionen einnehmen: Quellnetzbetreiber (QNB), abgebender Netzbetreiber (NB_{abg}), Ankernetzbetreiber (NB_{Anker}), aufnehmender Netzbetreiber (NB_{auf}). Der Vertragspartner kann zusätzlich die Funktion des Verbindungsnetzbetreibers (VNB) einnehmen. Werden in diesem Anhang Regelungen für diese Funktion/en festgelegt, gelten diese für jenen Vertragspartner (H3G oder/und Vertragspartner), der diese Funktion in einem Gespräch zu einer portierten Rufnummer innehat. Der Vertragspartner als KNB haftet für die ordnungsgemäße und fristgerechte Umsetzung der Verpflichtung aus diesem Anhang durch den seinem Festnetz zugehörigen KDB. Alle in diesem Anhang festgelegten Qualitätsparameter sind unabhängig von Art und Anzahl der zu einem Festnetz zugehörigen KDB einzuhalten. In diesem Anhang wird grundsätzlich zwischen KNB und KDB nicht unterschieden und sohin die Bezeichnung Netzbetreiber verwendet, es sei denn, eine Unterscheidung wird in diesem Anhang ausdrücklich vorgenommen.

2. Technische Realisierung der Portierung von geografischen Rufnummern

2.1 Allgemeines

Gegenstand der Regelungen betreffend die technische Realisierung der Rufnummernportierung ist die Festlegung von Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen an den Netzgrenzen der Netze der Vertragspartner.

Dieser Anhang regelt nicht die Form der netzinternen Realisierung der Rufnummernportierung. Es bleibt den Vertragspartnern überlassen, in welcher Form sie innerhalb ihres eigenen Netzes die festgelegten Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen sicherstellen.

Soweit in diesem Anhang nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für die Portierung von geografischen Rufnummern innerhalb eines Vorwahlbereiches.

2.2 Methode der Rufnummernportierung

2.2.1 Die Vertragspartner garantieren gegenseitig die Portierung von geografischen Rufnummern mit der Methode des "Onward-Routing". Das "Onward-Routing" wird in

der Form der im Folgenden (Punkt 2.2.3.) festgelegten „Routingnummernmethode“ realisiert.

- 2.2.2 Je nachdem, ob H3G oder der Vertragspartner die Funktion des NB_{Anker} innehat, liegt bei ihm als NB_{Anker} die Verantwortung für die Realisierung des "Onward-Routings" mittels der Routingnummernmethode. Dies gilt sowohl für die erstmalige Portierung einer geografischen Rufnummer als auch für das wiederholte Portieren dieser Rufnummer ("subsequent porting").
- 2.2.3 Im Rahmen der „Routingnummernmethode“ ist der NB_{Anker} verpflichtet, in der an den jeweils anderen Zusammenschaltungspartner (NB_{auf}) übergebenen Called Party Number (Rufnummer des gerufenen Kunden) vor die in das Netz des Zusammenschaltungspartners portierte Rufnummer (NSN - National Significant Number; bei geografischen Rufnummern: Vorwahl und Teilnehmernummer inklusive Durchwahl) die Routingnummer des Zusammenschaltungspartners zu setzen (86xx).
- 2.2.4 Die Zusammenschaltungspartner garantieren die unbeschränkte Erreichbarkeit eines portierten Teilnehmers aus ihrem Netz, bzw soweit sie als Transitnetzbetreiber tätig werden, aus den mit ihnen zusammengeschalteten Drittnetzen.
- Das Übergabeformat an der Netzgrenze zum Ankernetz bleibt gegenüber dem nicht portierten Fall unverändert.
- 2.2.5 Die Vertragspartner garantieren an den Netzgrenzen die Übertragung von 15 Ziffern und ST (Wahlende) bzw 16 Ziffern in der Called Party Number (Routingnummer und NSN der portierten Rufnummer). Eine Übertragung zusätzlicher Ziffern wird nicht verhindert.
- 2.2.6 Soweit einer der Vertragspartner als Transitnetzbetreiber für Verkehr vom Ankernetz zum jeweils anderen Zusammenschaltungspartner auftritt, garantiert dieser gegenüber dem anderen Zusammenschaltungspartner den transparenten Transit, das heißt die unveränderte Übergabe der Routingnummer und NSN der portierten Rufnummer im Rahmen der in Punkt 2.2.5. festgelegten Grenzen.

2.3 Leistungsumfang bei der Portierung geografischer Rufnummern

2.3.1 Leistungsumfang

Rufnummern, die zu PSTN- oder ISDN-Anschlüssen gehören, werden mit dem in diesem Anhang umschriebenen Leistungsumfang portiert. Im Einzelnen kann Folgendes portiert werden:

POTS-Einzelanschluss: Hauptnummer, Zwillingsnummer

POTS-Serienanschluss: Hauptnummer, Nachtrufnummer

ÜFS-Einzelanschluss: Hauptnummer

ÜFS-Serienanschluss: Hauptnummer, Nachtrufnummer

ISDN-BA Einzelanschluss: globale Rufnummer, MSN

ISDN-BA Serienanschluss: globale Rufnummer

ISDN-PRA Einzelanschluss: globale Rufnummer

ISDN-PRA Serienanschluss: globale Rufnummer

2.3.2 Anzahl der B-Kanäle vor und nach der Portierung

Die Vertragspartner stellen sicher, dass keine Einschränkungen bestehen.

2.3.3 Portierung von POTS-Teilnehmern (im Ankernetz) zu ISDN-Teilnehmer (im aufnehmenden Netz)

Die Vertragspartner stellen sicher, dass keine Einschränkungen bestehen.

2.3.4 Zwillingsrufnummern, MSN-Rufnummern, Nachrufnummern

Zwillingsrufnummern und Nachrufnummern bzw MSN-Nummern werden auf Wunsch des Vertragspartners gemeinsam mit der Hauptrufnummer bzw der globalen Rufnummer portiert.

2.3.5 Verhinderung von "Tromboning-Effekten"

Ruft ein Teilnehmer einer Partei eine vom Netz der anderen Partei (als NB_{Anker}) in das Netz der ersten Partei (als NB_{auf}) portierte Rufnummer, ist die erste Partei grundsätzlich verpflichtet sicherzustellen, dass die Verbindung nicht zur anderen Partei (als NB_{Anker}), sondern allein innerhalb ihres eigenen Netzes aufgebaut wird.

2.3.6 Umsetzungspflichten

Die Vertragspartner sind verpflichtet, die gegenseitige Portierung von geografischen Rufnummern in der Form des „Onward Routings“ mittels Routingnummernmethode zu gewährleisten. Bei erstmaliger Durchführung der in diesem Anhang geregelten Bestimmungen ehestmöglich, jedenfalls aber spätestens nach Ablauf von zwei Wochen ab dessen Inkrafttreten.

3. Betrieblicher Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung und fortlaufender Portierung (subsequent porting) geografischer Rufnummern

Die Vertragspartner wenden den betrieblichen Bestell- und Durchführungsvorgang entsprechend der AK-TK-Empfehlung „EP 001 idgF „Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung“, unter Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

3.1 Benachrichtigungspflichten

Der Vertragspartner in seiner Funktion als Ankernetzbetreiber benachrichtigt wöchentlich an einem definierten Wochentag alle anderen Netzbetreiber über alle aktuell aus seinem Netz exportierten Rufnummern in elektronischer Form (Änderungen der übermittelten Daten ergeben sich durch zusätzliche exportierte Rufnummern sowie durch reimportierte bzw reexportierte Rufnummern). Die Benachrichtigung enthält je exportierter Rufnummer:

- den Tag der Inbetriebnahme der Portierung bzw Kündigung der Portierung
- den aufnehmenden Netzbetreiber (unter Angabe der Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer)

Der betreffende Vertragspartner in seiner Funktion als aufnehmender Netzbetreiber, benachrichtigt nach erfolgten Portierungen rechtzeitig vor der jeweils nächsten Intercarrier-Rechnungslegungsperiode einmal monatlich alle anderen Netzbetreiber über alle gegenüber dem letzten Monat zusätzlich importierten Rufnummern bzw gekündigten Portierungen. Die Benachrichtigung enthält je Rufnummer:

- den Tag der Inbetriebnahme der Portierung bzw der Kündigung der Portierung
- den Ankernetzbetreiber (unter Angabe der Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) bei exportierten Rufnummern

Die näheren Regelungen zur Übergabe dieser Daten, insbesondere der Wochentag bzw Tag des Monats, die Uhrzeit der Portierung, das Übergabeformat und ob in Ergänzung der obigen Vorgangsweise zusätzlich Gesamt- bzw Deltalisten für portierte Rufnummern ausgetauscht werden, sind zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

Der Vertragspartner in seiner Funktion als Ankernetzbetreiber benachrichtigt binnen zwei Wochen ab Inkrafttreten dieses Anhanges alle Netzbetreiber über die vor Inkrafttreten dieses Anhanges exportierten Rufnummern unter Angabe des jeweiligen aufnehmenden Netzbetreibers (Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) in elektronischer Form.

Der Vertragspartner in seiner Funktion als aufnehmender Netzbetreiber benachrichtigt binnen zwei Wochen ab Inkrafttreten dieses Anhanges alle Netzbetreiber über die vor Inkrafttreten dieses Anhanges importierten Rufnummern unter Angabe des jeweiligen Ankernetzbetreibers (Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer).

Kommt ein Vertragspartner seinen Benachrichtigungspflichten nicht nach, verzichtet er damit auf die mit den betroffenen Rufnummern in Zusammenhang stehenden Interconnectionentgelte.

Die Vertragspartner haften für die Richtigkeit ihrer Angaben nach den gesetzlichen Bestimmungen, sohin insbesondere für leicht fahrlässiges Verhalten.

3.2 Koordinationsverfahren

Die Vertragspartner benennen innerhalb von zwei Wochen ab Inkrafttreten dieses Anhanges jeweils zwei Koordinatoren:

- einen Koordinator mit betrieblich-technischen Kenntnissen;
- einen Koordinator mit juristischen Kenntnissen.

Kommt es infolge der Ablehnung der Portierung einer Rufnummer zu Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern, steht es jedem Vertragspartner frei, folgendes Koordinationsverfahren einzuleiten:

Die benannten Koordinatoren werden sodann versuchen, binnen einer Woche ab Einleitung des Verfahrens eine einvernehmliche Lösung des Streitpunktes herbeizuführen. Zu diesem Zweck werden die Koordinatoren, soweit dies erforderlich ist, die maßgeblichen technischen, betrieblichen und/oder juristischen Ursachen, die zur Ablehnung der Portierung geführt haben, einer Überprüfung unterziehen.

Gelingt es den Koordinatoren nicht, binnen einer Woche eine einvernehmliche Lösung zu finden, steht es den Vertragspartnern frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Gelingt es den Koordinatoren, eine einvernehmliche Lösung zu finden, so ist diese schriftlich festzuhalten und für beide Vertragspartner verbindlich.

4. Kündigung der Portierung

4.1 Ordentliche Kündigung durch NB_{auf}

Wird die portierte geografische Rufnummer bei NB_{auf} vom Nutzer der Nummer gekündigt, ist NB_{auf} verpflichtet, die Portierung der betreffenden geografischen Rufnummer gegenüber NB_{Anker} zu kündigen. Eine Zuteilung der portierten geografischen Rufnummer durch NB_{auf} an einen anderen Nutzer ist unzulässig.

Die Kündigung der Portierung hat per E-Mail bei der von NB_{Anker} benannten Ansprechstelle zu erfolgen. Die Kündigung kann zum Ablauf eines jeden Arbeitstags erfolgen; die Kündigungsfrist beträgt fünf Arbeitstage.

Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- Nennung der portierten geografischen Rufnummer(n) im NSN-Format,
- Angaben über NB_{auf} (Firmenname, Firmenbuchnummer, Anschrift, vordefinierte Ansprechstelle),
- Angaben zum Teilnehmer (Name bzw Firmenbezeichnung, Geburtsdatum bzw Firmenbuchnummer, Adresse),
- Auftragsnummer bei NB_{auf},
- Kündigungstermin,
- Datum, Unterschrift.

4.2 Kündigung durch NB_{Anker}

Die ordentliche Kündigung durch NB_{Anker} ist ausgeschlossen.

4.3 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ergibt sich aus dem Hauptteil bzw aus den zwischen den Vertragspartnern geltenden (vereinbarten bzw angeordneten) Regeln über die Zusammenschaltung der Netze.

4.4 Wirkung der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung fällt die geografische Rufnummer in den Rufnummernhaushalt von NB_{Anker} zurück und der Ankernetzbetreiber ist von seiner Verpflichtung zur Erfüllung seiner Ankernetzpflichten für diese geografische Rufnummer entbunden.

5. Bestimmungen über die Kostentragung

5.1 Einmaliges Pauschalentgelt

Für die technische Realisierung der Portierung bezahlt der Vertragspartner (als NB_{auf}) an den Zusammenschaltungspartner (als NB_{Anker}) pro portierter Rufnummer ein einmaliges Pauschalentgelt in Höhe von EUR 21,79 entsprechend nachstehender Tabelle.

	Zu portierende Rufnummer	Pauschalentgelt
POTS-Einzelanschluss	Hauptnummer	EUR 21,79
	Zwillingsnummer	EUR 21,79
POTS-Serienanschluss	Hauptnummer	EUR 21,79
	Nachtrufnummer	EUR 21,79
ÜFS-Einzelanschluss	Hauptnummer	EUR 21,79
ÜFS-Serienanschluss	Hauptnummer	EUR 21,79
	Nachtrufnummer	EUR 21,79
ISDN-BA Einzelanschluss	Globale Rufnummer	EUR 21,79
	MSN	EUR 21,79
ISDN-BA Serienanschluss	Globale Rufnummer	EUR 21,79
ISDN-PRA Einzelanschluss	Globale Rufnummer	EUR 21,79
ISDN-PRA Serienanschluss	Globale Rufnummer	EUR 21,79

Dieses Pauschalentgelt deckt sowohl den Aufwand im Rahmen der Einrichtung der Portierung als auch den Aufwand der Rücknahme der portierten Rufnummer im Falle der Kündigung der Portierung (iSv Punkt 4. dieses Anhanges) bzw das Abtragen der portierten Rufnummern im Falle des Subsequent Porting ab. Kosten für den Fehlerfall sind ebenfalls bereits berücksichtigt. Somit ist kein zusätzliches Entgelt für einen weiteren Portierversuch anzusetzen.

Für den Fall des Subsequent Portings gelten die Regelungen der erstmaligen Portierung hinsichtlich der Kosten analog.

5.2 Pauschalierter Schadenersatz

Wird ein bereits geplantes Umschalzeitfenster innerhalb von zwei Stunden vor dem vereinbarten Umschalzeitfenster bzw während diesem vom Vertragspartner (als NB_{auf}) storniert oder verschoben, bezahlt er an den anderen Vertragspartner (als NB_{Anker}) ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von EUR 21,79.

5.3 Kosten der Netzkonditionierung (System set up costs)

Jeder Netzbetreiber hat die Kosten für allfällige routing- bzw abrechnungstechnische Änderungen (System-Set-Up-Costs) seiner eigenen Systeme selbst zu tragen.

5.4 Additional Conveyance Costs

Allfällige Kosten, die im Ankernetz durch eine ineffiziente Implementierung der Methode des Onward Routing (wie z.B. durch das Routing bis zur ursprünglichen Teilnehmer-VSt) anfallen („additional conveyance costs“), sind vom Ankernetzbetreiber zu tragen.

5.5 Abrechnung von Zusammenschaltungsentgelten im Falle der Portierung von geografischen Rufnummern

5.5.1 Die Portierung von geografischen Rufnummern lässt – unbeschadet der in den folgenden Punkten getroffenen Regelungen – die sonst zwischen den Vertragspartnern allgemein geltenden Bestimmungen über die Abrechnung von Zusammenschaltungsleistungen unberührt.

5.5.2 Ab dem der durchgeführten Portierung folgenden Tag unterliegen die portierte/n geografische/n Rufnummer/n den vertraglichen oder bescheidmässig angeordneten Regelungen zwischen dem Quellnetz- oder Verbindungsnetzbetreiber und dem aufnehmenden Netzbetreiber. Es gelten jene Bestimmungen, die für geografische Rufnummern festgelegt sind.

Auf Basis der vom aufnehmenden Netzbetreiber sowie vom Ankernetzbetreiber den anderen Netzbetreibern übermittelten Benachrichtigungen (siehe Punkt 3.1) streben die Netzbetreiber eine direkte Abrechnung der Terminierungsleistung sowie allfälliger Transitleistungen an.

5.5.3 Dem Ankernetz gebührt für die Beanspruchung von Netzelementen, die auch bei effizienter Implementierung der Methode des Onward Routing entsteht, vom Quellnetzbetreiber bzw Verbindungsnetzbetreiber ein Transitentgelt in der Höhe des Entgelts für die Verkehrsart V 5.

5.5.4 Der Quellnetz- bzw Verbindungsnetzbetreiber trägt alle Netzkosten, insbesondere auch das Entgelt für die Transitleistung des Ankernetzbetreibers.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Nutzungsanzeige

Die Verpflichtung einer regelmäßigen Nutzungsanzeige gemäß den gesetzlichen Bestimmungen liegt beim jeweiligen Vertragspartner als Bescheidinhaber der Rufnummer und erwächst mit der Portierung dem aufnehmenden Netzbetreiber zusätzlich.

6.2 Kündigungsbeschränkung

Der Ankernetzbetreiber darf ab dem Zeitpunkt des Einlangens einer Portieranforderung seitens des NB_{auf} den Teilnehmer nicht kündigen.

Hat einer der Vertragspartner in der Funktion als Quellnetzbetreiber einen seiner Kunden gekündigt und trifft innerhalb der Kündigungsfrist eine Portieranforderung ein, so ist die Portierung auch dann durchzuführen, wenn der Portiertermin nach dem Kündigungstermin liegt.

6.3 Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter Rufnummern

Der aufnehmende Netzbetreiber ist berechtigt, alle Maßnahmen und Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern zu treffen, die die Erreichbarkeit importierter Rufnummern sicherstellen.

Der Ankernetzbetreiber hat keinen Anspruch auf die Zustellung von Verkehr zu aus seinem Netz exportierten Rufnummern (Anker-Transitverkehr).

6.4 Regelungen im Zusammenhang mit Verbindungsnetzbetrieb

Erfolgen Rufe zu portierten geographischen Rufnummern aus dem Netz eines Verbindungsnetzbetreibers, gehen die dem Quellnetzbetreiber gegenüber festgelegten Rechte und Pflichten aus diesem Anhang auf den Verbindungsnetzbetreiber über.

6.5 Besonderes Änderungsbegehren

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, soweit im täglichen Zusammenwirken der Vertragspartner wesentliche Probleme der Durchführung oder der Zielerreichung dieses Anhangs auftreten, diesbezüglich vom jeweils anderen Vertragspartner eine Änderung des Anhangs bzw eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen des Anhangs zu verlangen.

Es steht jedem Vertragspartner frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches keine Einigung erfolgt ist.

II. Begründung

A. Gang des Verfahrens

H3G brachte am 23.1.2009 einen Schriftsatz ein und beantragte die Anordnung des Z 2/07 um einen Anhang 23 mit Regelungen zur Festnetzportierung zu ergänzen. Das antragsgegenständliche Thema der Festnetzportierung wurde von dem Verfahren Z 2/07 losgelöst behandelt, um dem Erfordernis der Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens (§ 121 Abs 2 TKG 2003) Rechnung zu tragen.

Auf die Durchführung eines vorgelagerten Streitschlichtungsverfahrens haben beide Parteien verzichtet (Verfahren zu RVST 1/09, ON 4, ON 6), weswegen das Verfahren vor der

Telekom-Control-Kommission fortzuführen war (Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission zu Z 1/09, ON 2, ON 5).

In der Folge übermittelte Multikom eine Stellungnahme, in welcher sie vorbrachte, dass der von H3G gestellte Antrag im Wesentlichen jenen entspreche, wie er zwischen Festnetzbetreibern abgeschlossen werde. Da H3G aber kein Festnetzbetreiber sei, dürfe nach Ansicht der Multikom der beantragte Anhang nicht angeordnet werden (ON 8).

B. Festgestellter Sachverhalt

1. Status der Verfahrensparteien

Multikom verfügt über eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 und erbringt Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze (amtsbekannt).

Ebenso verfügt H3G über eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze (amtsbekannt).

Mit Bescheid M 8e/06 vom 5.2.2007 hat die Telekom-Control-Kommission festgestellt, dass gemäß § 37 Abs 2 TKG 2003 H3G auf dem Vorleistungsmarkt „Terminierung in das feste öffentliche Telefonnetz der H3G“ über beträchtliche Marktmacht verfügt.

2. Zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung der Netze der Verfahrensparteien sowie zu den Antragsvoraussetzungen

Mit Bescheid Z 2/07-83 vom 20.4.2009 hat die Telekom-Control-Kommission eine Anordnung über indirekte Zusammenschaltung gegenüber H3G und Multikom erlassen.

Die Zusammenschaltung erfolgt im Wege des Transits über das Netz der Telekom Austria TA AG (so genannte "indirekte Zusammenschaltung").

Mit Schreiben vom 12.9.2008 hat H3G eine Regelung betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geografischen Rufnummern bei Multikom nachgefragt (ON 1, Beilage ./1 aus RVST 1/09). Es folgte jedoch keine Reaktion seitens Multikom auf diese Nachfrage.

3. Zur Portierung von geographischen Rufnummern

Regelungen betreffend die Portierung von geographischen Rufnummern wurden von der Telekom-Control-Kommission mit Bescheid Z 20/01 vom 16.5.2002 angeordnet. Diese Regelungen werden im Wesentlichen auch zwischen anderen Netzbetreibern vertraglich vereinbart. Der Antrag der H3G orientiert sich auch größtenteils am Bescheid Z 20/01 vom 16.5.2002. Inhaltlich wurde dem Antrag der H3G seitens Multikom nicht widersprochen.

C. Beweiswürdigung

Die Nachfrage der H3G nach einer Regelung betreffend die wechselseitigen Bedingungen

für das Funktionieren der Portierung von geographischen Rufnummern ergibt sich aus dem Vorbringen der Antragstellerin (ON 1 aus RVST 1/09) sowie dem unwidersprochenen Vorbringen der Antragsgegnerin (ON 4 aus RVST 1/09).

Die übrigen Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln bzw sind amtsbekannt.

D. Rechtliche Beurteilung

1. Zum Verfahren nach § 50 TKG 2003

Gemäß § 48 Abs 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten gemäß § 50 TKG 2003 die Regulierungsbehörde anrufen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung gestellt wurde und die Betreiber (zumindest) sechs Wochen über diese Zusammenschaltungsleistung verhandelt haben. Weiters ist Voraussetzung, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung bzw keine – die nicht zustande gekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt. Dabei ist grundsätzlich gleichgültig, ob die involvierten Betreiber über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 verfügen oder nicht. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung festgelegt werden, ersetzt die nicht zustande gekommene Vereinbarung (§ 121 Abs 3 TKG 2003). Unstrittig ist, dass die Leistung der Portierung eine Zusammenschaltungsleistung iSd § 3 Z 25 TKG 2003 ist (VwGH vom 31.1.2005, ZI 2004/03/0151).

Bei dem gegenständlichen Bescheid handelt es sich insbesondere nicht um einen Teilbescheid, weil dieser Bescheid keine notwendige Grundlage für die einem weiteren Bescheid vorbehaltenen Bestimmungen bildet (vgl VwGH vom 8.9.2004, ZI 2001/03/0331).

2. Zum Streitschlichtungsverfahren

Auf die Durchführung eines Verfahrens gemäß § 121 Abs 2 und 3 TKG 2003 vor der RTR-GmbH haben beide Parteien verzichtet. Daher war das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortzusetzen.

3. Zu den Antragsvoraussetzung nach § 50 Abs 1 TKG 2003

Ein Verfahren nach §§ 48, 50 TKG 2003 ist (subsidiär) zulässig, wenn Kommunikationsnetzbetreiber eine privatautonome Lösung über Fragen der Zusammenschaltung auf privatrechtlichem Weg nicht zu Stande bekommen. Diesfalls entscheidet die Telekom-Control-Kommission als „Schiedsrichter“ und hat in ihrer vertragsersetzenden (subsidiären) Entscheidung einen fairen Interessenausgleich herbeizuführen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass eine Einigung trotz Verhandlung nicht zustande gekommen ist.

H3G hat in dem Schreiben vom 12.9.2008 unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass es sich hierbei um eine Nachfrage gemäß §§ 48ff TKG 2003 handle (Beilage ./1 ON 1 aus RVST 1/09). Darüber hinaus hat H3G den gewünschten Text des Vertrages an Multikom übermittelt. Eine Untätigkeit des Zusammenschaltungspartners kann nicht zu Lasten der Antragstellerin betreffend das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen ausgelegt werden. Andernfalls hätte es stets der potentielle Zusammenschaltungspartner in der Hand aufgrund von passivem Verhalten auf eine Anfrage ein Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission zu vereiteln.

4. Zur Antragsberechtigung der H3G

Multikom hat in ihrem Schriftsatz vom 6.3.2009 vorgebracht, dass H3G kein Festnetzbetreiber sei, eine Portierung zwischen den beiden Unternehmen daher ausgeschlossen werden könne und ein solcher Anhang daher auch nicht zwangsweise angeordnet werden dürfe.

Die Telekom-Control-Kommission hat mit Bescheid M 8e/06 vom 5.2.2007 festgestellt, dass gemäß § 37 Abs 2 TKG 2003 H3G auf dem Vorleistungsmarkt „Terminierung in das feste öffentliche Telefonnetz der H3G“ iSd § 1 Z 8 TKMVO 2003 (nunmehr § 1 Z 5 TKMV 2008) über beträchtliche Marktmacht verfügt. Nicht zuletzt auf Grund dieses Bescheides steht fest, dass H3G auch ein Festnetzbetreiber ist und demnach – bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen nach §§ 48 ff TKG 2003 – ein Anhang betreffend die Festnetzportierung von der Telekom-Control-Kommission angeordnet werden kann. Darüber hinaus hat H3G im Zuge der Allgemeingenehmigung unter anderem am 18.8.2004 die Bereitstellung der Dienste „Öffentliche Telefondienste an festen Standorten bzw. für mobile Teilnehmer“ und „Öffentliche Kommunikationsnetze“ angezeigt (vgl. <http://www.rtr.at/de/tk/ListeAGGTK>).

Darüber hinaus besteht eine gesetzliche Verpflichtung in § 23 TKG 2003, dass die Möglichkeit der Rufnummernportierung zu gewähren ist.

Multikom hat weiters vorgebracht, dass der Anhang von H3G dahingehend definiert und präzisiert werden müsse, in welchen Fällen geografische Rufnummern von Multikom zu H3G portiert werden können. Entgegen dem Vorbringen der Multikom ist der Antrag der H3G ausreichend definiert und präzise, weil die beantragte Regelung dem Bescheid Z 20/01 vom 16.5.2002 der Telekom-Control-Kommission entspricht, der die Portierung von geografischen Rufnummern bereits umfassend regelt.

5. Zur Anordnung im Einzelnen

Dem Anordnungstext, wie er von H3G beantragt wurde, wurde inhaltlich von Multikom nicht widersprochen. Die Telekom-Control-Kommission folgt daher im Wesentlichen dem Antrag der H3G, der dem Grunde nach inhaltlich auch dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 20/01 vom 16.5.2002 entspricht.

In den Punkten 1.2 Zielbestimmungen, 1.3 Begriffsbestimmungen, 4.1. Ordentliche Kündigungen, 5.2 Pauschalierter Schadenersatz erfolgten geringfügige Abweichungen zu Z 20/01 vom 16.5.2002. Da Multikom dem Antrag der H3G jedoch inhaltlich nicht widersprochen hat, wurde dem Antrag – bis auf einen Punkt – stattgegeben:

Unter Punkt 5.5 „Abrechnung von Zusammenschaltungsentgelten im Falle der Portierung von geografischen Rufnummern“ beantragt H3G Folgendes:

„5.5.5 Die Telekom Austria weist ab dem Tag, der dem in Punkt 3.1 definierten Wochentag folgt, in der IC-Verkehrsanalyse (siehe Anhang 26), auf Basis der Benachrichtigung durch den Ankernetzbetreiber die Daten bezüglich der portierten geografischen Rufnummern gesondert aus.

5.5.6 Stimmen der der Durchführung der Portierung folgende Tag und der in der IC-Verkehrsanalyse ausgewiesene Abrechnungszeitpunkt nicht überein, steht es jedem Zusammenschaltungspartner frei, den in diesem Zeitraum gerouteten Verkehr abzurechnen, sofern der rechnungslegende Zusammenschaltungspartner diesen Verkehr nachvollziehbar belegen kann.

5.5.7 Ist der Zusammenschaltungspartner mit Drittnetzen direkt zusammengeschaltet und fließt Verkehr zu portierten Rufnummern über diese direkte Zusammenschaltung, so hat der Zusammenschaltungspartner die erforderlichen Verkehrsdaten für die direkte Abrechnung zur Verfügung zu stellen.“

Mit dieser Bestimmung wird Telekom Austria TA AG jedoch zu einer Leistung verpflichtet, obwohl diese nicht Partei im gegenständlichen Verfahren ist. H3G hat die Aufnahme dieser Regelung in die gegenständliche Anordnung und damit die Verpflichtung einer nichtbeteiligten Dritten nicht weiter begründet.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Verfahrensparteien in den Zusammenschaltungsverträgen mit der Telekom Austria TA AG eine Regelung dieses Inhalts entsprechend aufgenommen haben.

Die Telekom-Control-Kommission hat daher aus diesen Gründen erwogen, dem Antrag der H3G in diesem Punkt nicht stattzugeben.

6. Absehen von der Durchführung der Verfahren gemäß §§ 128, 129 TKG 2003

Da die vorliegende Anordnung nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission keine beträchtlichen Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben wird und es sich zudem bei der Portierung von geografischen Rufnummern um eine gesetzliche Verpflichtung nach § 23 TKG 2003 handelt, sieht die Telekom-Control-Kommission im vorliegenden Fall von der Durchführung von Verfahren nach §§ 128, 129 TKG 2003 ab.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 220,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 20.4.2009

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé